

Titel der Drucksache:

Nichtbeantwortung von Anfragen der
 Stadtratsmitglieder

Drucksache

0881/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

mit Verweis auf die Zuständigkeit im Rahmen der laufenden Verwaltung und der Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis werden Anfragen von Stadtratsmitgliedern inhaltlich nicht beantwortet, selbst wenn es kausale Zusammenhänge zum städtischen Haushalt und dem Stellenplangibt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Welche Anfragen von Stadtratsmitgliedern wurden im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. April 2022 mit Verweis auf die Nichtzuständigkeit des Stadtrates inhaltlich nicht beantwortet (bitte Einzelaufstellung, einschließlich Angabe des Fragegegenstandes)?
2. Wie wird die Verweigerung der inhaltlichen Beantwortung der nachgefragten Anfragen von Stadtratsmitgliedern begründet, wenn der Fragegegenstand einen kausalen Zusammenhang mit dem städtischen Haushalt aufweist und die Zuständigkeit des Stadtrates für den Haushalt unstrittig sein dürfte?
3. Auf welche Rechtsprechung beruft sich die Verwaltung im Zusammenhang mit der Verweigerung der inhaltlichen Beantwortung von Anfragen durch Stadtratsmitglieder?

Anlagenverzeichnis

19.05.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
